



Zentrallausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



24.6.2026

ZA – INFO/ 40

Verhaltensnoten

(Beurteilung des Verhaltens in der Schule §43 SchUG und §18 LBVO)

SCHUG § 43 (1): *Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.*

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in der **5. bis 7.** Schulstufe
- ✓ durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den Beurteilungsstufen
 1. Sehr zufriedenstellend
 2. Zufriedenstellend
 3. Wenig zufriedenstellend
 4. Nicht zufriedenstellend
- ✓ unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter** und **Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin zu erfolgen.

Ausnahme : Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

Die Verhaltensnote

- ✓ beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- ✓ die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- ✓ und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- ✓ Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- ✓ Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin mindestens 4 Wochen unterrichten, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- ✓ Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung, ...) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.
- ✓ Klassenkonferenzbeschluss: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- ✓ Wenig zufriedenstellend und Nicht zufriedenstellend werden nach Diskussion zudem mit Begründung protokolliert.

Mit kollegialen Grüßen

LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA